

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Gemeinde Hellenthal (Gebührensatzung zur
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hellenthal)
vom 15.04.1980

In der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 04.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung - SGV. NW. 2061 - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NrW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung - SGV. NW. 610 - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 30.01.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Hellenthal erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Hellenthal.

§ 2²

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4 und 5) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 Meter zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hellenthal - Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem

¹ i.d.F. der 23. Änderungssatzung vom 29.11.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017

² i.d.F. der 31. Änderungssatzung vom 04.12.2024 in Kraft getreten am 01.01.2025

Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (nach Absatz 1 bis 3) beträgt jährlich, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|---------|
| a) dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) | 1,35 €, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient (I) | 1,35 €, |
| c) dem Anliegerverkehr dient (A) | 1,35 €. |
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hellenthal - Straßenreinigungssatzung), das auch Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 3³

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- der Eigentümer,
 - bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks,
 - der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4⁴

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, im Falle des Beginns oder des Endes der Gebührenpflicht im Laufe des Ka-

³ i.d.F. der 23. Änderungssatzung vom 29.11.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017

⁴ i.d.F. der 23. Änderungssatzung vom 29.11.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017

lenderjahres dessen jeweiliger Bruchteil.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 5⁵

(...entfällt...)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Hellenthal (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hellenthal) vom 02. März 1979 außer Kraft.

⁵ i.d.F. der 23. Änderungssatzung vom 29.11.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Hellenthal in der Sitzung vom 30.01.1980 beschlossene Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hellenthal) wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.1969 (GV. NW. S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 15. April 1980

gez.: Dr. Armin Haas
Bürgermeister